



Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „BAB 6, Großprojekt Fechingen“ von Betriebs-km 680 + 840 bis Betriebs-km 678 + 720, Saarland, Regionalverband Saarbrücken, Landeshauptstadt Saarbrücken.

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung West, – im Folgenden Vorhabenträgerin – hat am 16.06.2026 beim Fernstraßen-Bundesamt, Standort Gießen, – im Folgenden Planfeststellungsbehörde – die Zulassung des o. a. Vorhabens beantragt. Für das Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren nach den §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchgeführt.

Gegenstand des Vorhabens ist der Ersatzneubau der Fechinger Talbrücke im Zuge der BAB 6 einschließlich der Folgemaßnahmen in der Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil Brebach-Fechingen, von Betriebs-km 680 + 840 bis Betriebs-km 678 + 720, Gesamtlänge 2,107 km. Die neu zu errichtende Brücke wird aus zwei baulich voneinander getrennten Teilbauwerken bestehen und in der Weise errichtet werden, dass zunächst nördlich des Bestandsbauwerks eine Richtungsfahrbahn (Fahrtrichtung Saarbrücken/Frankreich) neben der vorhandenen Brücke errichtet und sodann der gesamte Verkehr in beide Fahrtrichtungen über dieses neue Teilbauwerk geleitet werden wird. Danach werden der Abriss der vorhandenen Brücke und die Erstellung des zweiten Teilbauwerks (Fahrtrichtung Mannheim) erfolgen. Weitere wesentliche Bestandteile des Vorhabens sind der Ersatzneubau der parallel unter der Fechinger Talbrücke verlaufenden Zubringerbrücke, der Neubau der Anschlussstelle Saarbrücken-Fechingen und die damit verbundene Anpassung der L 107 sowie landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Hierzu hat die Vorhabenträgerin insbesondere folgende entscheidungserheblichen Unterlagen vorgelegt:

Erläuterungsbericht, Übersichtskarte, Übersichtslageplan, Übersichtshöhenplan, Lageplan, Höhenplan, Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen, Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen, landschaftspflegerische Maßnahmen, Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis, Regelungsverzeichnis, Regelquerschnitte, Bauwerkspläne, sonstige Pläne (Baustraßen, Lageplan Leitungen, etc.), immissionstechnische Untersuchungen, wassertechnische Untersuchungen, umweltfachliche Untersuchungen (landschaftspflegerischer Begleitplan, tierökologische Untersuchung, Umweltverträglichkeitsstudie, FFH-Vorprüfung, Fachbeitrag Klimaschutz, UVP-Bericht i. S. d. § 16 UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in der Landeshauptstadt Saarbrücken und der Gemeinde Nohfelden beansprucht. Dies betrifft Grundstücke in den Gemarkungen Bischmisheim, Fechingen und Güdingen, Flächen im Bereich des Flughafens Ensheim (Ökokontomaßnahmen) sowie Flächen in der Gemarkung Nohfelden (Erstaufforstung).

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) sowie die Unterlagen nach § 19 Absatz 2 UVPG werden in der Zeit

vom **02.09.2026 bis einschließlich 01.10.2026.**

auf dem Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/V?s=V-F100023>

elektronisch veröffentlicht. Alternativ erreichen Sie die Vorhabenseite unter www.beteiligung.bund.de in der Rubrik „Vorhaben finden und beteiligen“ > „Vorhabenübersicht“. Unter „Art des Vorhabens“ kann dort der Filter „Bundesfernstraße“ angewendet und das Vorhaben ausgewählt werden. Durch diese Veröffentlichung erfolgt nach § 17a Absatz 1 FStrG i. V. m. § 73 Absatz 1 Satz 1, § 27b Absatz 1 Satz 1 VwVfG die Auslegung des Plans und der Unterlagen nach § 19 Absatz 2 UVPG.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der nach § 19 Absatz 2 UVPG auszulegenden Unterlagen wird zusätzlich über das zentrale UVP-Portal des Bundes (<https://www.uvp-portal.de/de>) gemäß § 20 Absatz 2 UVPG veröffentlicht.

Hinweis: Während der elektronischen Veröffentlichung des Plans kann es zu Wartungszeitfenstern und technischen Ausfällen kommen. Im Falle der Nichterreichbarkeit wird um Kontaktaufnahme gebeten.

Auf Verlangen eines Betroffenen wird diesem eine andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, § 17a Absatz 1 FStrG i. V. m. § 73 Absatz 1 Satz 2 VwVfG. Das Verlangen ist während der Dauer der Auslegung unter Angabe der vollständigen Kontaktdaten an das Fernstraßen-Bundesamt zu richten (Fernstraßen-Bundesamt, Philipp-Reis-Straße 4, 35398 Gießen, per E-Mail an FechingerTalbruecke@fba.bund.de). Die unten genannte Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht.

1. Bei der Planfeststellungsbehörde können bis zu sechs Wochen ab der Auslegung des Plans, das ist

bis einschließlich 13.10.2026

Einwendungen gegen den Plan elektronisch erhoben oder Stellungnahmen elektronisch abgegeben werden durch

- Betroffene einschließlich Träger öffentlicher Belange
- Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen.

Die elektronischen Einwendungen und Stellungnahmen sind gemäß § 17a Absatz 1 FStrG i. V. m. § 72a Absatz 2 und 3 VwVfG ausschließlich über das

Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr und Offshore-Vorhaben
(www.beteiligung.bund.de) zum o. g. Vorhaben

an das Fernstraßen-Bundesamt zu richten.

Ist die elektronische Erhebung oder Abgabe im Einzelfall nicht zumutbar, kann die Einwendung oder Stellungnahme schriftlich an das Fernstraßen-Bundesamt Fernstraßen-Bundesamt, Philipp-Reis-Straße 4, 35398 Gießen, gerichtet werden (§ 17a Absatz 1 FStrG i. V. m. § 73 Absatz 2 Satz 2 VwVfG). In diesem Fall ist der Grund der

Unzumutbarkeit, der Name und eine vollständige, zustellfähige Anschrift der/des Einwendenden oder Stellungnehmenden anzugeben.

Zur Wahrung der o. g. Frist ist der Eingang der Einwendung oder Stellungnahme bei der vorgenannten Planfeststellungsbehörde maßgebend.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, jedenfalls für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen (§ 73 Absatz 2 Satz 4 VwVfG/§ 21 Satz 2 UVPg). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine unterzeichnende Person mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertretung der übrigen Unterzeichnenden zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Soweit das Fernstraßen-Bundesamt nicht auf eine Erörterung nach § 73b VwVfG i. V. m. § 18 Absatz 1 Satz 4 UVPg verzichtet (§ 17a Absatz 2 Satz 1 FStrG), werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen in einem Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher öffentlich auf der Vorhabenseite des Antrags- und Beteiligungsportals unter www.beteiligung.bund.de bekannt gemacht wird. Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch diese Information auf der Internetseite benachrichtigt werden.

Die Vertretung durch eine bevollmächtigte Person ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne diese verhandelt werden (vgl. § 73 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 VwVfG).

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt (vgl. § 19, § 19a FStrG).
5. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) ergeht in elektronischer Form (§ 17b Absatz 1 FStrG i. V. m. § 74 Absatz 1 Satz 5 VwVfG). Deren Auslegung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Vorhabenseite des Antrags- und Beteiligungsportals unter www.beteiligung.bund.de (§ 17b Absatz 1 FStrG i. V. m. § 74 Absatz 4 Satz 1, § 27b Absatz 1 Satz 1 VwVfG). Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und Stellungnahmen kann auch durch diese Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde erfolgen.

6. Mit dem Beginn der Auslegung des Plans im Internet treten die Beschränkungen des § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Absatz 6 FStrG).
7. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
 - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Fernstraßen-Bundesamt, Standort Gießen, ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - mit den ausgelegten Planunterlagen ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt wurde,
 - über die Planunterlagen hinaus keine entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen der Behörde vorliegen bzw. die ausgelegten Planunterlagen die nach § 19 Absatz 2 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - die Anhörung zu den veröffentlichten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG ist.
8. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorhabenträgerin nach § 17 Absatz 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.
9. Informationen zum Datenschutz sind auf: www.fba.bund.de, unter der Rubrik Planfeststellung und dem dortigen Abschnitt Datenschutz aufgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommunikation per einfacher E-Mail nicht gesichert und daher für die Übermittlung sensibler Daten (insb. personenbezogene Daten nach Art. 9 Absatz 1 EU-Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) nicht geeignet ist.

Im Auftrag

gez. Lisa Theiss i. V.

Gießen, **31.08.2026**

Fernstraßen-Bundesamt, Philipp-Reis-Straße 4, 35398 Gießen

Geschäftszeichen: P5/02-01-04-01#00024